

Parlamentarischer Vorstoss

2026/4685

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	Evaluation Teilrevision Sozialhilfegesetz per 1.1.2022
Urheber/in:	Tobias Beck
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Wird durch LKA ergänzt
Eingereicht am:	12. März 2026
Dringlichkeit:	—

Per 1.1.2022 trat die Teilrevision des Sozialhilfegesetzes in Kraft ([Medienmitteilung](#), [Landratsvorlage](#), [Präsentation](#), [Broschüre Sozialhilfe](#)). Inhalt war unter anderem die Einführung von Motivations- und Beschäftigungszuschüssen so wie der Langzeitabzüge.

Die Hoffnung war, dass Sozialhilfebezüger eine höhere Motivation haben, Angebote anzunehmen und mit Hilfe der Unterstützung Arbeit zu finden und schneller abgelöst werden können.

Aufgrund von Aussagen von verschiedenen sozialen Diensten wird bezweifelt, ob die Zielsetzungen erreicht wurden. Zudem ist der Aufwand für die Gewährung nicht unerheblich. Bei den Langzeitabzügen gibt es zudem verschiedene Ungerechtigkeiten, welche schwer zu verstehen sind.

Mit den Zuschüssen wird die Austrittsschwelle weiter erhöht, so dass es fraglich wird, ob die Motivation sich von der Sozialhilfe abzulösen, tatsächlich gesteigert wurde. Gerade Deutschkurse werden oft mehrere Jahre besucht, was hohe Kosten verursacht. Dazu kommen oft noch Betreuungskosten in einer KITA., Ebenfalls gilt zu beachten, dass Sozialhilfeempfänger gegenüber Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht bessergestellt werden sollen. Diese Personen müssen die Massnahmen meist selber bezahlen und erhalten natürlich keine Zuschüsse.

Bei den Langzeitabzügen ist es stossend, dass die zwei Jahre bei jedem Ortswechsel wieder neu anfangen. Zudem gibt es immer wieder Klienten, welche nicht kooperieren und deren Leistung wegen unklarer Bedürftigkeit eingestellt wird. Oft kooperieren Klienten dann und es gibt kurze Zeit später eine Wiederaufnahme, wobei die zwei Jahre wieder neu beginnen. Dies nicht ideal.

Verschiedentlich werden für Personen ohne Aussicht auf eine Integration in den 1. Arbeitsmarkt Beschäftigungsprogramme finanziert, was durchaus sinnvoll ist. Dass die Sozialhilfe in solchen Fällen aber nicht nur das Beschäftigungsprogramm, sondern auch noch zusätzlich (während zwei Jahren) Beschäftigungszuschüsse bezahlen soll, ist fraglich.

Der Regierungsrat wird gebeten folgende Fragen zu beantworten

- 1. Wurden aufgrund der Zuschüsse mehr oder gar weniger Integrations- oder Beschäftigungsmassnahmen verfügt?**
- 2. Konnten die Ablösungen durch Arbeit erhöht werden?**
- 3. Ist die Dauer der Unterstützung gesunken?**
- 4. Wurden somit die Zielsetzungen der Motivations- und Beschäftigungszuschüsse aus Sicht des Regierungsrates erreicht?**
- 5. Falls die gewünschten Ziele mit den Zuschüssen nicht erreicht wurden, Wie müsste Gesetz bzw. Verordnung geändert werden damit die Ziele erreicht werden?**
- 6. Wie beurteilt der Regierungsrat die Zuschüsse bei Beschäftigungsprogrammen?**
- 7. Wie können die Ungerechtigkeiten bei den Langzeitabzügen entfernt werden?**